

REESER



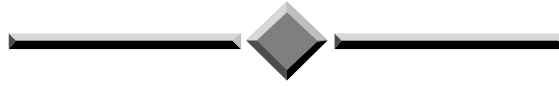
AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 7, Jahrgang 2014, vom 24.04.2014

Inhaltsverzeichnis:

1.	Satzung der Stadt Rees gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB für den Bereich „westlich der Empeler Straße/ nördlich der B 8 - Satzungsbeschluss/ Inkrafttreten gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) “.....	2
2.	6. Änderung des Bebauungsplanes H 3 C „Ortskern Haldern“ der Stadt Rees im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) - Satzungsbeschluss/ Inkrafttreten gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB).....	4
3.	6. Änderung des Bebauungsplanes R 28 „Am Groiner Kirchweg“ der Stadt Rees im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 BauGB - Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB.....	6
4.	1. Änderung des Bebauungsplanes B 1 „Ortskern Bienen“ der Stadt Rees im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 BauGB - Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB.....	6
5.	12. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes M 9 „Alte Dorfstraße - Bongersweg“ der Stadt Rees im beschleunigten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) - Satzungsbeschluss/ Inkrafttreten gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB).....	8
6.	2. Änderung des Bebauungsplanes R 29 „Westlicher Stadtkern“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 BauGB - Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB.....	10
7.	Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Rees für die Kommunalwahl am 25. Mai 2014; hier: Bekanntgabe der Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung der Stadt Rees am 25. Mai 2014.....	12
8.	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 8. Europäischen Parlament und die Kommunalwahlen in der Stadt Rees am 25. Mai 2014.....	18
9.	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf Flurbereinigungsbehörde – Dezernat 33 – über die vereinfachte Flurbereinigung Deich Praest Teilgebiet A; hier: Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte.....	21

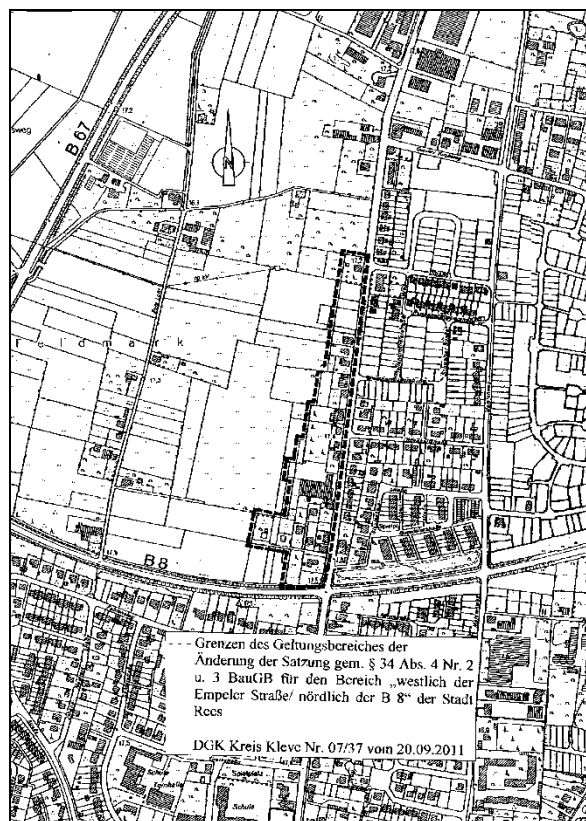


**1. Genehmigung der Satzung der Stadt Rees gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB für den Bereich „westlich der Empeler Straße/ nördlich der B 8“ (Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche für die Parzelle 105, Flur 10, Gemarkung Rees)
- Satzungsbeschluss/ Inkrafttreten gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Gemäß des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW. S. 878), und der §§ 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), hat der Rat der Stadt Rees am 10.04.2014 die Änderung der Satzung der Stadt Rees gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB für den Bereich „westlich der Empeler Straße/ nördlich der B 8“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB unter Einbeziehung der vorgenommenen Abwägungsergebnisse als Satzung beschlossen.

Diese Änderung der Satzung der Stadt Rees gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB für den Bereich „westlich der Empeler Straße/ nördlich der B 8“ beinhaltet die Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche für die Parzelle 105, Flur 10, Gemarkung Rees.

Der Geltungsbereich der Änderung der Satzung der Stadt Rees gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB für den Bereich „westlich der Empeler Straße/ nördlich der B 8“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Hinweise:

- a) Die Änderung der Satzung der Stadt Rees gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB für den Bereich „westlich der Empeler Straße/ nördlich der B 8“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.
- b) Die Änderung der Satzung der Stadt Rees gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB für den Bereich „westlich der Empeler Straße/ nördlich der B 8“ liegt mit Entscheidungsbegründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- c) Berechtigte, die durch den Bebauungsplan geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- d) Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).
- e) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes nur dann beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die als Satzung beschlossene Änderung der Satzung der Stadt Rees gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB für den Bereich „westlich der Empeler Straße/ nördlich der B 8“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 11.04.2014

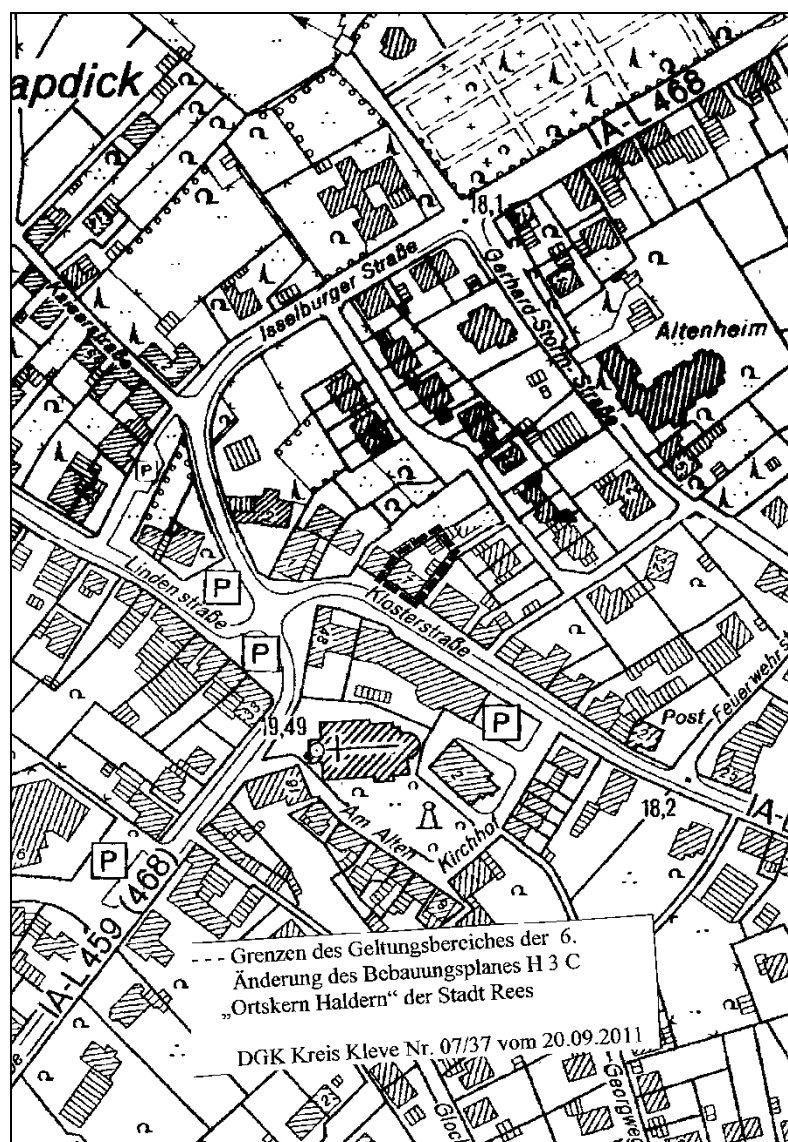
Christoph Gerwers
Bürgermeister

2. 6. Änderung des Bebauungsplanes H 3 C „Ortskern Haldern“ der Stadt Rees; - Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW. S. 878), und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), hat der Rat der Stadt Rees am 10.04.2014 die 6. Änderung des Bebauungsplanes H 3 C „Ortskern Haldern“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB unter Berücksichtigung der erfolgten Abwägung als Satzung beschlossen.

Ziel der Änderung ist die Festsetzung eines Sondergebietes „Hotel“ auf der Parzelle 603, Flur 18, Gemarkung Haldern. Die GRZ wird mit 0,8 und die GFZ wird mit 1,2 festgesetzt.

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes H 3 C „Ortskern Haldern“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Hinweise:

- Die 6. Änderung des Bebauungsplanes H 3 C „Ortskern Haldern“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.
- Die 6. Änderung des Bebauungsplanes H 3 C „Ortskern Haldern“ liegt mit Entscheidungsbegründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees,

Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

- c) Berechtigte, die durch den Bebauungsplan geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- d) Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).
- e) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes nur dann beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die als Satzung beschlossene 6. Änderung des Bebauungsplanes H 3 C „Ortskern Haldern“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 11.04.2014

Christoph Gerwers
Bürgermeister

3. Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes R 28 „Am Groiner Kirchweg“ der Stadt Rees (im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB)
 - **Textliche Festsetzung zur Größenbestimmung der Steganlage**
hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB)
 - **Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB**

Der Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 27.03.2014 die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes R 28 „Am Groiner Kirchweg“ - Textteil- gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) und die öffentliche Auslegung dieser Bebauungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in Verbindung mit § 13 a BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), beschlossen.

Zielsetzung der 6. Änderung des Bebauungsplanes R 28 „Am Groiner Kirchweg“ -Textteil- ist es, die Festsetzung zu den Größenordnungen der Steganlagen exakt festzuschreiben.

Gem. § 13 a Abs. 3 BauGB erfolgt die Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes R 28 „Am Groiner Kirchweg“ -Textteil- mit Begründung in der Zeit **von Freitag, den 02.05.2014 bis Dienstag, den 03.06.2014 (jeweils einschließlich)**, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden (Mo.-Fr. 8-12:30 Uhr sowie Mo.-Do. 14-16 Uhr) im Rathaus der Stadt Rees, 1. OG, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees öffentlich aus.

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Bauamt der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees), Fax (02851 51-913) oder E-Mail (stefanie.koester@stadt-rees.de) eingereicht werden. Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter des Bauamtes, Herrn Terwege, Zimmer 106, Tel. 02851 51-130, zu vereinbaren.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan (gem. § 47 Abs. 2 a VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung (nach § 3 Abs. 2 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planung, Bau- und Vergabe vom 27.03.2014 zur Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB sowie zur Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in Verbindung mit § 13 a BauGB, der 6. Änderung des Bebauungsplanes R 28 „Am Groiner Kirchweg“ -Textteil- werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 28.03.2014

Christoph Gerwers
 Bürgermeister

4. Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes B 1 „Ortskern Bienen“ der Stadt Rees (im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB))
hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB)
 - **Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB**

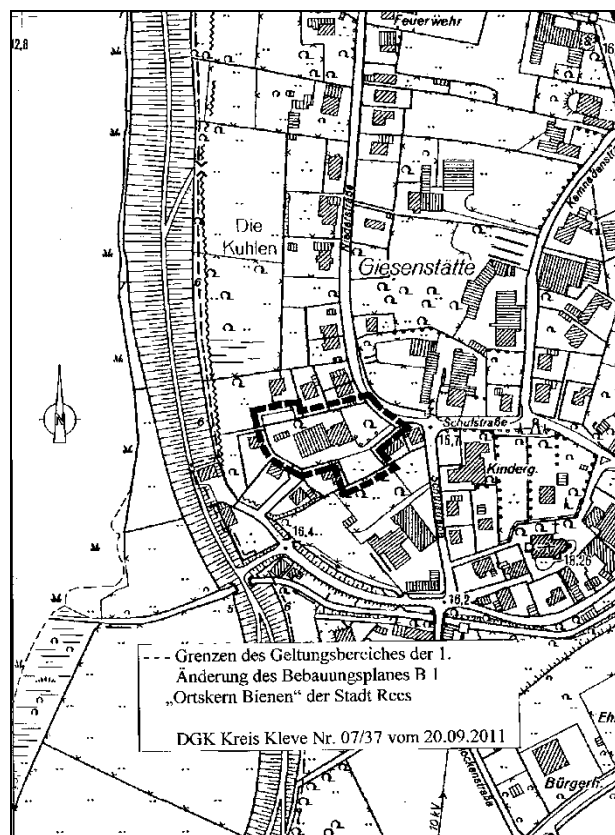
Der Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 27.03.2014 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes B 1 „Ortskern Bienen“ gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) und die öffentliche Auslegung dieser Bebauungs-

planänderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in Verbindung mit § 13 a BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), beschlossen.

Betroffen sind die Grundstücke 367, 377, 143, 366, 293 tlw, alle Flur 9, Gemarkung Bienen. Für die Grundstücke erfolgt die Neufestsetzung als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Bildungsstätte, kulturellen, sowie schulischen Zwecken dienende Gebäude“. Es wird um das Baudenkmal Haus Weegh eine Baulinie festgelegt. Direkt an das Denkmal anschließend wird eine 5 m breite Baufläche mit einer Eingeschossigkeit festgesetzt. Für die weitere flächige Neubebauung wird die überbaubare Fläche durch die Baugrenzen definiert. Es werden max. II-Vollgeschosse festgelegt. Die GRZ wird mit 0,8, die GFZ mit 1,5 beschränkt. Die Traufhöhe für die II-geschossige Bebauung wird mit max. 9,50 m festgelegt.

Gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB erfolgt die Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes B 1 „Ortskern Bienen“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes B 1 „Ortskern Bienen“ mit Begründung in der Zeit **von Freitag, den 02.05.2014 bis Dienstag, den 03.06.2014 (jeweils einschließlich)**, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden (Mo.-Fr. 8-12:30 Uhr sowie Mo.-Do. 14-16 Uhr) im Rathaus der Stadt Rees, 1. OG, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees öffentlich aus.

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Bauamt der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees), Fax (02851 51-913) oder E-Mail (stefanie.koester@stadt-rees.de) eingereicht werden. Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter des Bauamtes, Herrn Terwege, Zimmer 106, Tel. 02851 51-130, zu vereinbaren.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan (gemäß § 47 Abs. 2 a VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung (nach § 3 Abs. 2 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe vom 27.03.2014 zur Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB sowie zur Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in Verbindung mit § 13 a BauGB, der 1. Änderung des Bebauungsplanes B 1 „Ortskern Bienen“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, den 28.03.2014

Christoph Gerwers
Bürgermeister

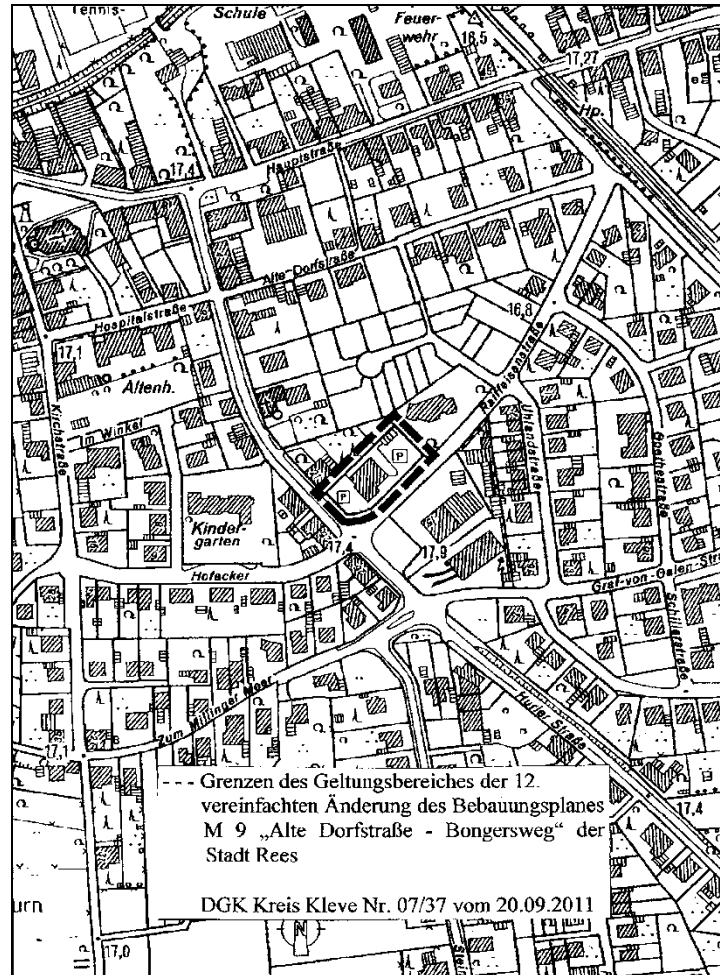
**5. 12. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes M 9 „Alte Dorfstraße - Bongersweg“ im Ortsteil Millingen der Stadt Rees
- Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Gemäß der §§ 7 Abs. 1 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), hat der Rat der Stadt Rees am 10.04.2014 die 12. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes M 9 „Alte Dorfstraße - Bongersweg“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Für das Grundstück 490, Flur 5, Gemarkung Millingen wird die überbaubare Fläche erweitert. Art und Maß der baulichen Nutzung werden nicht geändert.

Es wird das vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB angewendet, so dass für das Änderungsverfahren kein separater Umweltbericht erforderlich ist.

Der Geltungsbereich der 12. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes M 9 „Alte Dorfstraße - Bongersweg“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Hinweise:

- a) Die 12. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes M 9 „Alte Dorfstraße - Bongersweg“ der Stadt Rees wird mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig. Sie liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des geänderten Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- b) Berechtigte, die durch die Bebauungsplanänderung geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- c) Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).

- d) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung nur beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die als Satzung beschlossene 12. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes M 9 „Alte Dorfstraße - Bongersweg“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 11.04.2014

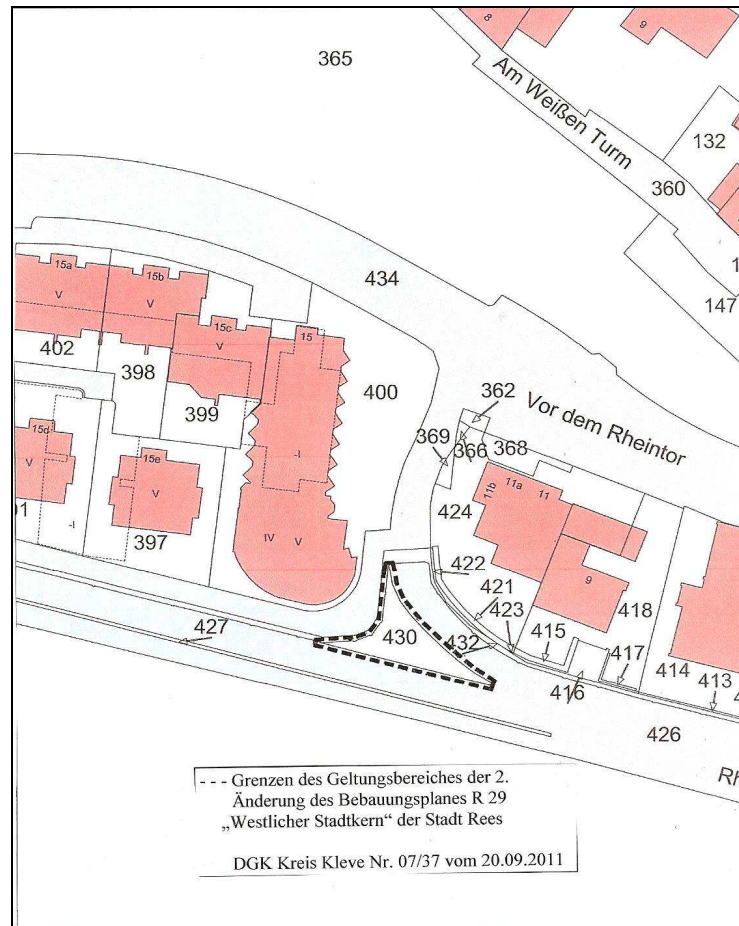
Christoph Gerwers
Bürgermeister

**6. Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes R 29 „Westlicher Stadtkern“ der Stadt Rees (im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB))
hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)
- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB**

Der Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 05.12.2013 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes R 29 „Westlicher Stadtkern“ gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) und die öffentliche Auslegung dieser Bebauungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in Verbindung mit § 13 a BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), beschlossen.

Ziel der Änderung ist die Neufestsetzung einer überbaubaren Fläche im Rheinvorland im Bereich der Rheinpromenade. Die Baufläche wird mit der Zweckbestimmung „aufgeständerte Außenterrasse“ belegt und kann somit nur für diesen baulichen Zweck genutzt werden. Die Änderung des B-Planes R 29 betrifft die Flurstücke 432 + 430, Flur 26, Gemarkung Rees.

Gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB erfolgt die Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes R 29 „Westlicher Stadtkern“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes R 29 „Westlicher Stadtkern“ mit Begründung in der Zeit **von Freitag, den 02.05.2014 bis Dienstag, den 03.06.2014 (jeweils einschließlich)**, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden (Mo.-Fr. 8-12 Uhr sowie Mo.-Do. 14-16 Uhr) im Rathaus der Stadt Rees, 1. OG, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees öffentlich aus.

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Bauamt der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees), Fax (02851 51-913) oder E-Mail (stefanie.koester@stadt-rees.de) eingereicht werden. Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter des Bauamtes, Herrn Terwege, Zimmer 106, Tel. 02851 51-130, zu vereinbaren.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan (gemäß § 47 Abs. 2 a VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung (nach § 3 Abs. 2 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe vom 05.12.2013 zur Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB sowie zur Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in Verbindung mit § 13 a BauGB, der 2. Änderung des Bebauungsplanes R 29 „Westlicher Stadtkern“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 28.03.2014

Christoph Gerwers
Bürgermeister

7. Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Rees für die Kommunalwahl am 25. Mai 2014;
hier: Bekanntgabe der Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung der Stadt Rees am 25. Mai 2014

Gem. § 19 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564), in Verbindung mit §§ 30 und 31 Abs. 4 der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV.NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch 11. ÄndVO vom 03.12.2013 (GV. NRW. S. 730) werden hiermit die vom Wahlausschuss der Stadt Rees in der Sitzung vom 10.04.2014 zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung der Stadt Rees am 25.05.2014 bekannt gemacht:

A) Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken

Partei	Name, Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Geburtsort	Wohnung in Rees
--------	---------------	-------	-------------	------------	-----------------

Wahlbezirk 001.0					
CDU	Maas, Markus	selbst. Bäder- u. Heizungs-Bauer	1967	Rees	Kapitelstraße 14
SPD	Uebe, Till Christian	Rechtsanwalt	1976	Bonn-Beuel	Neue Siedlung 9
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Schramm, Herbert Otto	Dipl.-Chemiker	1961	Kallstadt	Klückenhofstraße 16
FDP	Corsaro, Renato	Eiskonditormeister	1947	Mozzagrona (Italien)	Rünkelstraße 2

Wahlbezirk 002.0					
CDU	Karczewski, Dieter	Dipl.-Ingenieur	1951	Oberhausen	Esserdener Straße 33
SPD	van Uem, Karl	Kfz.-Meister	1964	Rees	Mühlensteg 28
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Hiller, Sebastian	Sozialarbeiter	1981	Kleve	Ingenlaeckstraße 2
FDP	Wesendonk, Angelika	kfm. Angestellte	1964	Rees	Weidenweg 20

Wahlbezirk 003.0					
CDU	Hommen, Angela	kaufm. Angestellte	1960	Haldern, j. Rees	Ackerstraße 6a
SPD	Pohle, Andre	Industriemeister	1963	Rees	Ackerstraße 10a
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Höhn, Gerome Frank Lothar	Programmierer	1996	Duisburg	Bennemakerweg 6
FDP	Winkler, Erhard	Zollbeamter a. D.	1937	Münsterberg/Schlesien	Kopernikusstraße 1

Wahlbezirk	004.0				
CDU	Henning, Maria-Hildegard	Hausfrau	1939	Essen	Bussardstraße 9a
SPD	Kitzinger, Peter	Einzelhandelskaufmann	1951	Rees	Weseler Straße 86b
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Kresin, Thomas	Kaufmann	1961	Gummersbach	Ebertstraße 4
FDP	Brull, Ludmilla	Altenpflegerin	1970	N-Roshdestwenka (Russische Föderation)	Queckvoor 36a

Wahlbezirk	005.0				
CDU	Becker, Marcel	Versicherungs-Betriebswirt	1980	Wesel	Weseler Straße 39
SPD	Beenen, Johannes	Lehrer	1953	Haldern, j. Rees	Lindenallee 3
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Wesser, Helmut Bernhard	Schreiner	1955	Dingden, j. Hamminkeln	Alte Siedlung 9
FDP	Appenzeller, Kurt	Gas- und Wasserinstallateur	1940	Uedem	Lindenallee 2

Wahlbezirk	006.0				
CDU	Meulenkamp, Andrew	selbst. Industriemechaniker	1964	Wesel	Reeser Feld 31
SPD	Tolun, Ahmet	Industriekaufmann	1974	Rees	Fährmannsweg 15
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Jansen, Willem Valentijn	Kaufmann	1975	Haarlem NL	Grietherort 13
FDP	Brull, Wilhelm	Führender Konstrukteur	1964	Saratov (Russische Föderation)	Queckvoor 36a

Wahlbezirk	007.0				
CDU	Markett, Hubert	Rentner	1961	Rees	Alte Schulstraße 5
SPD	Cronen-Slis, Christa	Hausfrau	1965	Dülken, j. Viersen	Bussardstraße 2
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Baumann, Maria Helga	Töpferin	1959	Reeserward, j. Rees	Alte Siedlung 9
FDP	Schulze-Böing, Christian	Schreinermeister	1974	Haldern, j. Rees	Esserdener Str. 61

Wahlbezirk	008.0				
CDU	Becker, Horst	Betriebsleiter	1958	Rees	Alter Deichweg 5
SPD	Winter, Gabriele	selbständige Kosmetikerin	1970	Haldern, j. Rees	Rotdornweg 11
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Doppstadt, Ulrich	Berufsschullehrer	1965	Haldern, j. Rees	Schulstraße 1b
FDP	Winkler, Thomas	kfm. Angestellter	1966	Millingen, j. Rees	Luciaweg 14

Wahlbezirk	009.0				
CDU	Schilling, Peter	Pensionär, Verm.Tech.	1951	Schopfheim, Kreis Lörrach	Millinger Straße 35a
SPD	Wendland, David	Automobilkaufmann	1986	Dinslaken	Hüttenstraße 25
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜ- NEN	Höhn, Faryna- Joleen Birgitt	Schülerin	1991	Duisburg	Bennemakerweg 6
FDP	van Ackeren, Bri- gitte	kfm. Angestellte	1958	Raeren (Belgien)	Alte Dorfstraße 2

Wahlbezirk	010.0				
CDU	Möllenbeck, Richard	Elektromeister	1952	Millingen, j. Rees	Hüttenstraße 3
SPD	Wingender- Monats, Arno	Rentner	1958	Essen	Bennemakerweg 5
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜ- NEN	Höhn, Birgitt	Studentin	1964	Duisburg	Bennemakerweg 6
FDP	Döveling, Matthias	IT-Systemad- ministrator	1974	Millingen, j. Rees	Kirchstraße 10

Wahlbezirk	011.0				
CDU	Thiele, Friedrich	Geschäftsführer	1941	Mahlow, Kreis Teltow	An der Landwehr 1
SPD	Lumer, Gertrude	Bilanzbuchhalterin	1951	Wesel	Reeser Landstraße 90
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜ- NEN	Bonnes, Marco	Sonderschullehrer	1974	Millingen, j. Rees	Hurler Straße 58a
FDP	Willing, Clemens	Tischler	1960	Millingen, j. Rees	Hurler Straße 13

Wahlbezirk	012.0				
CDU	Kersting, Theodor	Beamter	1953	Haldern, j. Rees	Brucknerstraße 6
SPD	Schulz, Harry	techn. Angestellter	1952	Emmerich am Rhein	Pockenathweg 10
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜ- NEN	Günnewig, Diana Carmen	Dipl.-Ing. Maschi- nenbau	1969	Bacau (Rumäni- en)	Staelweg 25
FDP	Schneider, Jan	technischer Ange- stellter	1985	Kleve	Nachtigallenweg 35

Wahlbezirk	013.0				
CDU	Syberg, Klaus	Techn. Angestellter	1962	Haldern, j. Rees	Kämperdick 27
SPD	Friedmann, Eva	Altenpflegerin	1960	Bottrop	Drieversfeld 21
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜ- NEN	Bömer, Angela	Physiotherapeutin	1957	Mehr, j. Rees	Heresbachstraße 30
FDP	Schneider, Heinz	Tarifbeschäftigter Finanzverwaltung NRW	1962	Rees	Grabenstraße 28

Wahlbezirk	014.0				
CDU	Dierkes, Nadine	Berufsschullehrerin	1975	Rotenburg (Wümme)	Kämperdick 41
SPD	Nattkamp, Klaus	Bahnbeamter	1957	Oberhausen – Sterkrade	Rosenweg 13
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Hiller, Manuela	Erzieherin	1962	Wesel	Hanenkroitstraße 3
FDP	Winkler, Heike	Floristin, Hausfrau	1971	Alpen	Luciaweg 14

Wahlbezirk	015.0				
CDU	Goris, Karl	Kaufmann	1942	Haldern, j. Rees	Wittenhorster Weg 15
SPD	Friedmann, Peter	Beamter	1950	Freialdenhoven	Drieversfeld 21
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Baumann, Verena Maria	Verwaltungsangestellte	1976	Wesel	Kruisdicksweg 7
FDP	Sander, Sabrina	Einzelhandelskauffrau	1990	Wesel	Leharstraße 7

Wahlbezirk	016.0				
CDU	Erlebach, Johannes	Bankkaufmann	1987	Wesel	Wittenhorster Weg 4
SPD	Stumm, Maximilian	Berufskraftfahrer	1993	Gelsenkirchen	Pockenathweg 8
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Derksen, Margret	Angestellte	1964	Wesel	Hanenkroitstraße 3
FDP	Lonscher, Tobias	Lagerlogistiker	1988	Essen	Weseler Straße 62b

Wahlbezirk	017.0				
CDU	Krassa, Lothar	Dipl.-Ingenieur, Rentner	1949	Oberhausen	Overkampstraße 52
SPD	Bücker, Carina	Lehrerin, Doktorandin	1987	Wesel	Heresbachstraße 20
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Bömer, Albert Paul	Gastwirt	1960	Mehr, j. Rees	Kruisdicksweg 7
FDP	Döveling, Ottonie	Bäckereifachverkäuferin	1965	Warbeyen, j. Kleve	Kirchstraße 10

B) Wahlvorschläge für die Wahl aus den Reservelisten

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Geburtsort	Wohnung in Rees
----------	---------------	-------	-------------	------------	-----------------

A. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

1	Henning, Maria-Hildegard	Hausfrau	1939	Essen	Bussardstraße 9a
2	Karczewski, Dieter	Dipl. Ing.	1951	Oberhausen	Esserdener Straße 33
3	Krassa, Lothar	Dipl. Ing., Rentner	1949	Oberhausen	Overkampstraße 52
4	Erlebach, Johannes	Bankkaufmann	1987	Wesel	Wittenhorster Weg 4
5	Teloh, Dominik	Finanzbeamter	1982	Wesel	Im Sandacker 12
Ersatzbewerber für: Schilling, Peter, Wahlbezirk 009.0					

6	Becker, Horst	Betriebsleiter	1958	Rees	Alter Deichweg 5
7	Kersting, Theodor	Beamter	1953	Haldern, j. Rees	Brucknerstraße 6
8	Weber-Klinkhammer, Heidrun	Landwirtin	1964	Duisburg	Halderner Straße 71
Ersatzbewerberin für: Thiele, Friedrich, Wahlbezirk 011.0					
9	Meulenkamp, Andrew	selbst. Industrie- mechaniker	1964	Wesel	Reeser Feld 31
10	Hommen, Angela	kaufm. Angestellte	1960	Haldern, j. Rees	Ackerstraße 6a
11	Dierkes, Nadine	Berufsschullehrerin	1975	Rotenburg (Wümme)	Kämperdick 41
12	Maas, Markus	selbst. Bäder- u. Hei- zungsbauer	1967	Rees	Kapitelstraße 14
13	Klug, Hans-Jürgen	Betriebswirt	1952	Isselburg	Millinger Straße 42
Ersatzbewerber für: Möllenbeck, Richard, Wahlbezirk 010.0					
14	Markett, Hubert	Rentner	1961	Rees	Alte Schulstraße 5
15	Jansen, Michael	Bäckermeister/Be- triebswirt	1962	Rees	Bahnhofstraße 33
Ersatzbewerber für: Syberg, Klaus, Wahlbezirk 013.0					
16	Möllenbeck, Richard	Elektromeister	1952	Millingen, j. Rees	Hüttenstraße 3
17	Becker, Marcel	Versicherungs- Betriebswirt	1980	Wesel	Weseler Straße 39
18	Schilling, Peter	Pensionär, Verm. Tech.	1951	Schopfheim, Kreis Lörrach	Millinger Straße 35a
19	Goris, Karl	Kaufmann	1942	Haldern, j. Rees	Wittenhorster Weg 15
20	Thiele, Friedrich	Geschäftsführer	1941	Mahlow, Kreis Teltow	An der Landwehr 1
21	Bollwerk, Irmgard	Bilanzbuchhalterin	1947	Wertherbruch, j. Hamminkeln	Orffstraße 9
22	Schickert, Siegbert	Rentner	1939	Haffen, j. Rees	Stauffenbergstraße 5
23	Syberg, Klaus	Techn. Angestellter	1962	Haldern, j. Rees	Kämperdick 27
24	Arts-Meulenkamp, Mi- chael	Kaufmann	1968	Haldern, j. Rees	Emmericher Straße 31f
Ersatzbewerber für: Henning, Maria-Hildegard, Wahlbezirk 004.0					
25	Bauckelmann, Christa	Sachbearbeiterin	1949	Rees	Mühlensteg 39
Ersatzbewerberin für: Karczewski, Dieter, Wahlbezirk 002.0					
26	van Ophuysen, Stefan	Beamter	1986	Wesel	Staelweg 37
Ersatzbewerber für: Erlebach, Johannes, Wahlbezirk 016.0					
27	Awater, Albert	Landwirt	1959	Haldern, j. Rees	Aspeler Weg 1
Ersatzbewerber für: Dierkes, Nadine, Wahlbezirk 014.0					
28	Becker, Jürgen	Salesmanager	1958	Rees	In der Oy 8
Ersatzbewerber für: Becker, Horst, Wahlbezirk 008.0					
29	Reßing, Christian	Leiter in Agentur für Arbeit	1979	Wesel	Mehrbruchstraße 32
Ersatzbewerber für: Krassa, Lothar, Wahlbezirk 017.0					
30	Storm, Matthias	Beamter	1975	Wesel	Millöckerstraße 1a
Ersatzbewerber für: Kersting, Theodor, Wahlbezirk 012.0					
31	Flock, Ansgar	Kfz.-Meister	1963	Mehr, j. Rees	Jan-Quinkhard-Straße 5
Ersatzbewerber für: Meulenkamp, Andrew, Wahlbezirk 006.0					
32	Hommen, Ulrich	Kaufmann	1956	Esserden, j. Rees	Ackerstraße 6a
Ersatzbewerber für: Hommen, Angela, Wahlbezirk 003.0					
33	Hagedorn, Karl	Lehrer	1955	Duisburg	Kneippstraße 22
Ersatzbewerber für: Maas, Markus, Wahlbezirk 001.0					
34	Hollands, Norbert	staatl. gepr. Elektro- techniker	1964	Mehr, j. Rees	Esserdener Straße 67
Ersatzbewerber für: Markett, Hubert, Wahlbezirk 007.0					
35	Kötter, Marianne	Rentnerin	1941	Rheine	Queckvoor 2

	Ersatzbewerberin für: Becker, Marcel, Wahlbezirk 005.0				
36	Pithan, Carsten	Transportunternehmer	1987	Wesel	Wertherbrucher Straße 15
	Ersatzbewerber für: Goris, Karl, Wahlbezirk 015.0				

B. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

1	Schulz, Harry	techn. Angestellter	1952	Emmerich am Rhein	Pockenathweg 10
2	Friedmann, Peter	Beamter	1950	Freialdenhoven	Drierversfeld 21
3	Cronen-Slis, Christa	Hausfrau	1965	Dülken, j. Viersen	Bussardstr. 2
4	Nattkamp, Klaus	Bahnbeamter	1957	Oberhausen-Sterkrade	Rosenweg 13
5	Beenen, Johannes	Lehrer	1953	Haldern, j. Rees	Lindenallee 3
6	van Uem, Karl	Kfz.-Meister	1964	Rees	Mühlensteg 28
7	Wingender-Monats, Arno	Rentner	1958	Essen	Bennemakerweg 5
8	Bücker, Carina	Lehrerin, Doktorandin	1987	Wesel	Heresbachstraße 20
9	Pohle, Andre	Industriemeister	1963	Rees	Ackerstraße 10a
10	Uebe, Till Christian	Rechtsanwalt	1976	Bonn-Beuel	Neue Siedlung 9
11	Lumer, Gertrude	Bilanzbuchhalterin	1951	Wesel	Reeser Landstr. 90
12	Kitzinger, Peter	Einzelhandelskaufmann	1951	Rees	Weseler Straße 86b
13	Tolun, Ahmet	Industriekaufmann	1974	Rees	Fährmannsweg 15
14	Stumm, Maximilian	Berufskraftfahrer	1993	Gelsenkirchen	Pockenathweg 8
15	Winter, Gabriele	selbständige Kosmetikerin	1970	Haldern, j. Rees	Rotdornweg 11
16	Wendland, David	Automobilkaufmann	1986	Dinslaken	Hüttenstraße 25
17	Friedmann, Eva	Altenpflegerin	1960	Bottrop	Drierversfeld 21
18	Schulz, Michael	Bankkaufmann	1984	Emmerich am Rhein	Zum Weiher 19
19	Slis, Dirk	Chemietechniker	1970	Duisburg	Bussardstraße 2
20	Jansen, Aloisius	Rentner	1951	Praest, j. Emmerich am Rhein	Blankenburgstraße 18
21	Schulz, Christian	Dipl.Betriebswirt	1981	Emmerich am Rhein	Pockenathweg 10
22	Winter, Olaf	Propagandist	1965	Duisburg	Rotdornweg 11
23	Stumm, Ina	Hausfrau	1968	Gelsenkirchen	Pockenathweg 8
24	Seesing, Eileen	Auszubildende Kinderpflegerin	1994	Haldern, j. Rees	Pockenathweg 8
25	Stumm, Alexander	Berufskraftfahrer	1991	Gelsenkirchen	Pockenathweg 8
26	Faerber, Nico	FDH Mechaniker	1975	Wesel	Nelkenstraße 2

C. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

1	Derksen, Margret	Angestellte	1964	Wesel	Hanenkroittstraße 3
2	Wesser, Helmut Bernhard	Schreiner	1955	Dingden, j. Hamminkeln	Alte Siedlung 9
3	Höhn, Birgitt	Studentin	1964	Duisburg	Bennemakerweg 6
4	Bömer, Albert Paul	Gastwirt	1960	Mehr, j. Rees	Kruisdicksweg 7
5	Schramm, Herbert Otto	Dipl.-Chemiker	1961	Kallstadt	Klückenhofstraße 16
6	Höhn, Faryna-Joleen Birgitt	Schülerin	1991	Duisburg	Bennemakerweg 6
7	Baumann, Verena Maria	Verwaltungsangestellte	1976	Wesel	Kruisdicksweg 7

8	Doppstadt, Ulrich	Berufsschullehrer	1965	Haldern, j. Rees	Schulstraße 1b
9	Hiller, Manuela	Erzieherin	1962	Wesel	Hanenkroittstraße 3
10	Hiller, Sebastian	Sozialarbeiter	1981	Kleve	Ingenlaeckstraße 2
11	Günnewig, Diana Carmen	Dipl.-Ing. Maschinenbau	1969	Bacau (Rumänien)	Staelweg 25
12	Bonnes, Marco	Sonderschullehrer	1974	Millingen, j. Rees	Hurler Straße 58a
13	Kresin, Thomas	Kaufmann	1961	Gummersbach	Ebertstraße 4

D. Freie Demokratische Partei (FDP)

1	Schneider, Heinz	Tarifbeschäftigter Finanzverwaltung NRW	1962	Rees	Grabenstraße 28
2	Winkler, Thomas	kfm. Angestellter	1966	Millingen, j. Rees	Luciaweg 14
3	Brull, Wilhelm	Führender Konstrukteur	1964	Saratov (Russische Föderation)	Queckvoor 36a
4	Schneider, Jan	technischer Angestellter	1985	Kleve	Nachtigallenweg 35
5	Willing, Clemens	Tischler	1960	Millingen, j. Rees	Hurler Straße 13
6	Sander, Sabrina	Einzelhandelskauffrau	1990	Wesel	Leharstraße 7
7	van Ackeren, Brigitte	Sekretärin	1958	Raeren (Belgien)	Alte Dorfstraße 2
8	Döveling, Matthias	IT-Systemadministrator	1974	Millingen, j. Rees	Kirchstraße 10
9	Wesendonk, Angelika	kfm. Angestellte	1964	Rees	Weidenweg 20
10	Winkler, Erhard	Zollbeamter a. D.	1937	Münsterberg / Schlesien	Kopernikusstraße 1

Rees, den 14.04.2014

Stadt Rees
Der Wahlleiter
Andreas Mai
Erster Beigeordneter

8. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 8. Europäischen Parlament und die Kommunalwahlen in der Stadt Rees am 25. Mai 2014

- Das verbundene Wählerverzeichnis zur Wahl des Europäischen Parlaments und zu den Kommunalwahlen der Stadt Rees für die Europawahlbezirke/die Stimmbezirke der Kommunalwahlen wird in der Zeit vom 05.05.2014 bis 09.05.2014 während der allgemeinen Öffnungszeiten (am 08.05.2014 bis 18 Uhr) im Wahlbüro der Stadt Rees, Rathaus der Stadt Rees, Markt 1, 2. Obergeschoss, Raum 210 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß des § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen (getrennten) Wahlschein für die Europawahl und einen Wahlschein für die Kommunalwahl hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Zeit, **spätestens am Freitag, 09.05.2014, bis 12.00 Uhr** beim Bürgermeister der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 04.05.2014 eine verbundene Wahlbenachrichtigung für die Europawahl und die Kommunalwahlen, auf der kenntlich gemacht ist, für welche der Wahlen die Wahlberechtigung besteht. Die Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen gemeinsamen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die Europawahl und eines Wahlscheins für die Kommunalwahlen.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits getrennte Wahlscheine und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Die Kommunalwahlen und die Europawahlen finden gleichzeitig statt. Wahlberechtigte, die bei den Kommunalwahlen und bei der Europawahl durch Briefwahl wählen wollen, müssen jeweils gesonderte Wahlbriefe absenden.

- 4.1. Wer einen Wahlschein für die Europawahl hat, kann an der Wahl im Kreis Kleve durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
- 4.2. Wer einen Wahlschein für die Kommunalwahlen hat, kann an den Kommunalwahlen in seinem/ihrem Wahlbezirk durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirks oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhalten auf Antrag
- in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
 - **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
 - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bis zum 04.05.2014) oder die Einspruchsfrist (bis zum 09.05.2014) versäumt haben,
 - b) wenn das Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c) wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Für die **Kommunalwahlen** werden nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte noch bis zum 16. Tag vor der Wahl (9. Mai 2014) von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sich ihre Wahlberechtigung bis zu diesem Tag durch Eintragung in das Melderegister herausstellt.

6. Wahlscheine können mündlich oder schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5. Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen, die mindestens 16 Jahre alt sein muss.

7. **Mit dem weißen Wahlschein für die Europawahl erhalten die Wahlberechtigten**

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises für die Europawahl,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Europawahl,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

8. **Mit dem gelben Wahlschein für die Kommunalwahlen erhalten die Wahlberechtigten**

zu den Gemeinde- und Kreiswahlen (Ratswahl, Kreistagswahl)

1. den für alle zwei Wahlen geltenden Wahlschein,
 2. je einen Stimmzettel für die Ratswahl (hellblau) und die Kreistagswahl (hellorange),
 3. den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag,
 4. einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

9. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

10. Bei der Briefwahl muss der Wähler die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln und den Wahlscheinen getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass

der Wahlbrief für die **Europawahl dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr**, und der Wahlbrief für die **Kommunalwahlen dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr**, eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Nähere Hinweise zur Briefwahl sind den getrennten Merkblättern für die Briefwahl, die mit den Briefwahlunterlagen übersandt werden, zu entnehmen.

Der rote Wahlbrief für die Europawahl und der gelbe Wahlbrief für die Kommunalwahlen werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Die Wahlbriefe können auch bei den auf den Wahlbriefen angegebenen Stellen abgegeben werden.

Rees, 14.04.2014

Der Bürgermeister
In Vertretung

Andreas Mai
Erster Beigeordneter

**9. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf Flurreinigungsbehörde –
Dezernat 33 – über die vereinfachte Flurbereinigung Deich Praest Teilgebiet A;
hier: Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 06.02.2014

**Vereinfachte Flurbereinigung
Deich Praest Teilgebiet A
Az.: 16 02 4.1**

Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 02161/475-9792

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 19.09.2002 des ehemaligen Amtes für Agrarordnung Mönchengladbach wurde die vereinfachte Flurbereinigung Deich Praest angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) öffentlich bekannt gemacht.

Mit Teilungsbeschluss vom 10.07.2006 wurde das Flurbereinigungsgebiet in die Teilgebiete A und B geteilt.

Für die zugezogenen Grundstücke (Stand 12. Änderungsbeschluss) wurde die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte öffentlich bekannt gegeben.

Der 13. und 14. Änderungsbeschluss betreffen Grundstücke, die im Gebiet der vereinfachten Flurbereinigung Deich Praest Teilgebiet B liegen.

Mit dem 15. und 16. Änderungsbeschluss wurden die Grundstücke:

Regierungsbezirk Düsseldorf

Kreis Kleve

Stadt Rees

Gemarkung Esserden	Flur 3	Flurstücke	276, 277, 278, 279, 280, 281, 286, 287, 300, 301, 302, 303
---------------------------	---------------	-------------------	---

Gemarkung Bienen Flur 6	Flurstück	281
--------------------------------	------------------	------------

Gemarkung Bienen Flur 7	Flurstück	161
--------------------------------	------------------	------------

Gemarkung Bienen Flur 8	Flurstück	129, 130
--------------------------------	------------------	-----------------

zur vereinfachten Flurbereinigung Deich Praest Teilgebiet A zugezogen (§ 8 FlurbG).

In den vorgenannten Änderungsbeschlüssen Nrn. 15 und 16 war die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten.

Die Beteiligten werden hiermit aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an der Vereinfachten Flurbereinigung berechtigen, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieser Aufforderung bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat

33, Croonsallee 36 – 40, 41061 Mönchengladbach schriftlich oder zur Niederschrift anzu-melden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten, sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehör-de die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe dieser Aufforderung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

(LS) Im Auftrag
 gez.
 (Merten)

